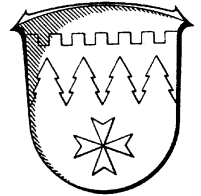


Zweckverband
„Gewerbepark Frankenberg/Burgwald“



Entschädigungssatzung

in der am 20. Dezember 2001 geänderten Fassung

Auf der Grundlage der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes vom 06.07.2000 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2000 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,50 EUR pro Stunde der Sitzung der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes, dem sie als Mitglied oder Kraft Satzung angehören.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz von 10,00 EUR je angefangene Stunde der Tätigkeit, ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemißt sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, so weit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufhalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Verbandsversammlung: 12,50 EUR

Mitglieder des Vorstandes: 12,50 EUR

- (2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält der

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

Vorsitzende des Vorstandes

Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes

für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen eine sitzungsbezogene Pauschale in Höhe des doppelten Betrages nach Absatz 1.

- (3) Sollte ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin des Verbandes bestellt werden, so erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung deren Höhe im Einzelfall durch den Verbandsvorstand festzulegen ist.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet, eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.

§ 4**Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Versammlung sowie des Vorstandes Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung; weitere Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Versammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Versammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Dienstreisen der Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes genehmigt. Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet über die Teilnahme an Dienstreisen selbst.

§ 5**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach § 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 12. Dezember 2000

DER VORSTAND
des Zweckverbandes

Heß

Rüdiger Heß, Vorstandsvorsitzender

Anmerkung:

- a) Entschädigungssatzung vom 06. Dezember 2000, in Kraft am 01. Januar 2001
- b) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 20. Dezember 2001, Artikel 2, in Kraft am 01. Januar 2002